

Fragenkatalog für die Vernehmlassung

A. Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)

1. Befürworten Sie, dass auch weiterhin für das kurzfristige Parkieren in einer Zentrumszone eine Mindestgebühr (Kontrollgebühr) bezahlt werden muss?

Art. 3 Abs. 3 Satz 3 E-VgP

JA

NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in den Stadt- und Quartierzentren das Abstellen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mehr als 30 Minuten (heute: 60 Minuten) als längerfristiges Parkieren gilt, so dass dafür auch eine Benutzungsgebühr verlangt werden kann?

Art. 4 Abs. 1 und 3 E-VgP

JA

NEIN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach der Grosse Gemeinderat einen Maximalbetrag für die Benutzungsgebühr bestimmt und der Stadtrat bis zu dieser Limite die Parkgebühren lenkungswirksam festlegen und der weiteren Entwicklung entsprechend flexibel anpassen kann?

Art. 4 Abs. 3 E-VgP

JA

NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen (Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t) die maximale Benutzungsgebühr höher angesetzt wird als für leichte Motorfahrzeuge?

Art. 4 Abs. 3 E-VgP

JA

NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass in den beiden Zentrumszonen ausschliesslich gebührenpflichtige Parkplätze angeboten werden?
Art. 5 Abs. 3 E-VgP

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie einverstanden mit der Festlegung der Grenzen der beiden Zentrumszonen (wo für das Parkieren auf öffentlichem Grund Kontroll- und ab 30 Minuten auch Benutzungsgebühren verlangt werden)?
- a) Zentrumszone Innenstadt
Art. 5 Abs. 1 lit. a und Anhang 1 E-VgP

JA NEIN

Bemerkungen:

- b) Zentrumszone Neuhegi
Art. 5 Abs. 1 lit. b und Anhang 2 E-VgP

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie einverstanden mit der Festlegung der Grenzen der vier Quartierzentren (wo für das Parkieren auf öffentlichem Grund Kontroll- und ab 30 Minuten auch Benutzungsgebühren verlangt werden können - aber auch bloss zeitlich beschränktes Parkieren «Blaue Zone» möglich ist)?
- a) Quartierzentrum Töss
Art. 5 Abs. 1 lit. c und Anhang 3 E-VgP

JA NEIN

Bemerkungen:

- b) Quartierzentrum Wülflingen
Art. 5 Abs. 1 lit. d und Anhang 4 E-VgP

JA NEIN

Bemerkungen:

- c) Quartierzentrum Seen
Art. 5 Abs. 1 lit. e und Anhang 5 E-VgP

JA NEIN

Bemerkungen:

- d) Quartierzentrum Oberwinterthur
Art. 5 Abs. 1 lit. f und Anhang 6 E-VgP

JA NEIN

Bemerkungen:

8. Befürworten Sie, dass der Stadtrat für das längerfristige Parkieren an speziellen Zielorten je nach der konkreten Situation neben der Kontroll- auch eine Benutzungsgebühr festlegen kann?
Art. 6 Abs. 3 E-VgP

JA NEIN

Bemerkungen:

9. Neu soll das Parkieren von allen Motorfahrzeugen für gebührenpflichtig erklärt werden. Ausnahmen - wie im bisherigen Art. 2 Abs. 2 VgP «Motorfahrräder» - sollen nicht mehr einzeln in der Verordnung aufgeführt werden. Vielmehr soll der Stadtrat ermächtigt werden, einzelne Kategorien von Motorfahrzeugen von der Gebührenpflicht auszunehmen, um so flexibel auf die weitere Entwicklung reagieren zu können. Sind Sie mit einer solchen Regelung einverstanden?
Art. 7 Abs. 2 E-VgP in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 E-VgP

JA NEIN

Bemerkungen:

B. Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (PBZ)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass - entsprechend der bisherigen Praxis - Einwohnerinnen und Einwohner sowie Betriebe, deren Wohnsitz oder Betriebsdomizil in einer Zentrumszone gemäss Art. 5 VgP liegt (in denen es künftig ausschliesslich monetär bewirtschaftete Parkfelder geben soll), eine Parkierungsbewilligung für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in einem benachbarten Gebiet mit Anwohnerbevorzugung beziehen können?

Art. 3 Abs. 2 lit. a E-PBZ

JA

NEIN

Bemerkungen:

2. Befürworten Sie, dass - der heutigen Praxis entsprechend – ausdrücklich festgelegt wird, dass berechnete Personen und Betriebe für Besuchende und Kundschaft Tagesbewilligungen beziehen können?

Art. 3 Abs. 3 E-PBZ

JA

NEIN

Bemerkungen:

3. Gemäss bisheriger Praxis erhalten Gewerbetreibende, welche im Auftrag von Anwohnenden oder ansässigen Betrieben regelmässig Dienstleistungen erbringen, für die sie zwingend auf ein Fahrzeug angewiesen sind (bspw. Werkstattwagen), eine Parkierungsbewilligung für alle Gebiete mit Anwohnerbevorzugung. Sind Sie damit einverstanden, dass diese bewährte Praxis in der Verordnung verankert wird?

Art. 4 E-PBZ

JA

NEIN

Bemerkungen:

4. Macht es aus Ihrer Sicht Sinn, dass in besonderen Fällen, bspw. wenn eine Person gleich mehrere Fahrzeuge besitzt, die Anzahl Bewilligungen pro Berechtigtem / Berechtigter beschränkt werden kann?

Art. 6 E-PBZ

JA

NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach der Grosse Gemeinderat einen Gebührenrahmen für die verschiedenen Parkierungsbewilligungen setzt, in dessen Bandbreite der Stadtrat die einzelnen Gebühren festlegt und der weiteren Entwicklung folgend flexibel anpassen kann?

Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 10 E-PBZ

JA

NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Anwohnenden und ansässigen Betrieben, die bereits vergleichsweise hohe Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren zahlen, die Bewilligung zum tagsüber unbeschränkten Parkieren in der Blauen Zone zu einem reduzierten Tarif abgegeben wird?

Art. 9 Abs. 2 lit. b E-PBZ

JA

NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass dem Stadtrat die Kompetenz eingeräumt wird, andere Formen der Parkierungsberechtigung als eine Parkkarte einzuführen?

Art. 15 Abs. 2 E-PBZ

JA

NEIN

Bemerkungen:

8. Befürworten Sie, dass die rechtlichen Grundlagen für eine kombinierte Bewilligung Anwohnerbevorzugung/Nachtparkieren geschaffen wird?
Art. 15 Abs. 2 E-PBZ (s. auch Art. 5 Abs. 3 E-NPV)

JA

NEIN

Bemerkungen:

C. Nachtparkierverordnung (NPV)

1. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, dass der Grosse Gemeinderat auch für Bewilligungen zum Nachtparkieren einen Gebührenrahmen setzt, in dessen Bandbreite der Stadtrat die einzelnen Gebühren festlegt und demnach flexibel anpassen kann?

Art. 6 E-NPV

JA

NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Durchführung von Kontrollaufgaben (nicht die Ahndung allfälliger Verstösse) an geeignete Dritte übertragen werden kann?

Art. 7 Abs. 2 E-NPV

JA

NEIN

Bemerkungen:

D. Weitere Bemerkungen zu den Revisionsvorlagen

Falls Sie weitere Bemerkungen oder Hinweise zu den Revisionsvorlagen haben, so können Sie diese gerne nachfolgend anbringen:

Bemerkungen: